

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbund und der Mitgliedsgewerkschaften zur

**Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für den allgemeinen Verwaltungs-
dienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2
der Fachrichtung Allgemeine Dienste**

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Bereich: Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Andreas Gehrke

Stand: 19.05.2011

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Mitgliedsgewerkschaften akzeptieren die Änderung der APVO und regen an, § 12 dergestalt zu ändern, dass bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung auf Antrag die Befähigung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt zuerkannt werden kann.

§ 12 Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Mit dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste wird auch die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erworben. Sie eröffnet den Zugang für das zweite Einstiegsamt.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste kann auf Antrag zuerkannt werden, wenn

1. die Bachelorprüfung wiederholt nicht bestanden ist oder der Prüfling auf eine Wiederholung der Bachelorprüfung verzichtet hat und
2. der Dienstvorgesetzte im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt der Hochschule aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen festgestellt hat, dass der Prüfling für diese Laufbahn befähigt ist.